Satzung des Sportclub Bielefeld 04/26 e.V.

Präambel

[1]Auf Grundlage der Werte Solidarität, Chancengleichheit, Fairness und Toleranz leistet Sport einen unverzichtbaren Beitrag zu einer aktiven Bürgergesellschaft sowie zur Orientierung und für Lebensqualität der Menschen. [2]Er steht für eine gesunde, leistungsfähige und den Gemeinsinn pflegende Gesellschaft. [3]Dieser Aufgabe widmet sich der Sportclub Bielefeld 04/26 e.V. in Bielefeld und bietet dafür ein vielfältiges Sport- und Bewegungsangebot.

[5]Das Profil des Sportclub Bielefeld 04/26 e.V. ist geprägt von Gemeinnützigkeit, dem ehrenamtlichen Engagement seiner Mitglieder, der Offenheit gegenüber allen Menschen unabhängig von ihrer sozialen oder ethnischen Herkunft, ihrem Geschlecht, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer Religionszugehörigkeit, ihrem Lebensalter, ihrer physischen oder psychischen Fähigkeiten. Merkmal des Profils ist darüber hinaus die Vernetzung in Bielefeld mit anderen Vereinen, öffentlichen Institutionen, Schulen, Kindergärten und Unternehmen.

[6]Der Sportclub Bielefeld 04/26 e.V. nimmt gesellschaftliche Veränderungen zum Anlass für eigene Modernisierungen, Reformen und Innovationen. [7]Der Verein ist für gesellschaftliche und sportliche Entwicklungen offen und wirkt aktiv daran mit. [8]Das gilt besonders dafür, Erwachsene, Kinder und Jugendliche mit Zuwanderungsgeschichte einzuladen, beim Sportclub Bielefeld 04/26 e.V. aktiv mitzuwirken, Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen jenseits der Möglichkeiten kommerzieller Freizeitgestaltung einen attraktiven Betätigungs-, Beteiligungs- und Entwicklungsraum im Verein zu bieten, die sportliche Betätigung, Beteiligung und Entwicklung von Mädchen und Frauen zu fördern und älteren Menschen einen Zugang zu altersgerechten Angeboten des Breitensports zu verschaffen. [9]Zugleich sichert und pflegt der Sportclub Bielefeld 04/26 e.V. die traditionellen Werte, Erfahrungen und Formen und des Sports und der Vereinsbewegung.

Teil A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. [1]Der Verein führt den Namen Sportclub Bielefeld 04/26 e.V. (im Folgenden SCB genannt) [2]Der Verein ist als Zusammenschluss Rechtsnachfolger der Vereine Turn-und Sportvereinigung von 1904 Bielefeld - Sudbrack e.V. (TuS 04) und Sportverein Grün-Weiß Bielefeld von 1926.
2. Sitz des Vereins ist Bielefeld.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bielefeld eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Stammfarben des Vereins sind grün/gelb.
6. Sämtliche zu besetzende Positionen können sowohl von Frauen als auch von Männern besetzt werden. Im Satzungstext sowie in den Ordnungen des SCB–wird lediglich zur besseren Lesbarkeit die männliche Schreibform gewählt.

§ 2 Zweck des Vereins

[1]Der SCB bezweckt die Pflege und Förderung des Sports und der Kultur in Bielefeld. [2]Dazu gehört die Förderung des Freizeit- und Breitensports, die Persönlichkeitsbildung, die Entwicklung von Teamgeist und Gemeinschaftssinn seiner Mitglieder sowie die Förderung und Verwirklichung der Kinder- und Jugendarbeit im Verein.

[3]Der Vereinszweck wird verwirklicht durch:

a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden;
b) die Durchführung eines leistungsorientierten und altersgerechten Trainingsbetriebes;
c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms in allen Abteilungen, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
d) die Teilnahme an sportspezifischen und auch sportübergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
e) die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen;
f) die Förderung der ehrenamtlichen Arbeit seiner Mitglieder und Unterstützer;
g) die aktive Beteiligung seiner Mitglieder an der Verwirklichung des Vereinszwecks und Ausgestaltung seiner Angebote; dieses gilt insbesondere auch für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene;
h) die Förderung, Schaffung und Durchführung von Angeboten der offenen Kinder- und Jugendarbeit.

§ 2a Offene Kinder und Jugendarbeit

[1]Als ordentliches Mitglied im Stadtsportbund Bielefeld ist der SCB Träger der freien Jugendhilfe[1]. [2]Die Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit können von allen Kindern und Jugendlichen besucht werden und sind nicht an eine Mitgliedschaft gebunden. [3]Der SCB akquiriert zur Entwicklung, Planung und Durchführung von Angeboten der offenen Kinder- und Jugendarbeit öffentliche und private Mittel.

§2b Kinder- und Jugendschutz

[1]Der SCB verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. [2]Dem entsprechend verpflichtet sich der Verein, Maßnahmen zur Prävention und Intervention, insbesondere zur Verwirklichung des Kinder- und Jugendschutzes im Verein durchzuführen. [4]Der SCB ermöglicht ehrenamtlichen wie hauptamtlichen Mitgliedern regelmäßig die Teilnahme an Fortbildungen zum Thema Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der SCB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des

[1] Der SCB ist als Sportverein gem. §25 Abs.3 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes -KJHG vom 12.12.1990 als freier Träger der Jugendhilfe nach §75 8. Buch Sozialgesetzbuch SGB VIII anerkannt. Im Rahmen von §11 (Jugendarbeit) und §12 (Förderung der Jugendverbände) 8. Buch Sozialgesetzbuch SGB VIII erbringt der SCB Leistungen der Jugendhilfe entsprechend §1 und §2 8. Buch Sozialgesetzbuch SGB VIII. Schwerpunkt der Jugendhilfe bilden Maßnahmen der offenen Kinder- und Jugendarbeit i.S. des §11 8. Buch Sozialgesetzbuch SGB VIII in Bielefeld.

Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. [1]Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. [2]Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen oder Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist überparteilich, überkonfessionell und wendet sich gegen jede Form der Diskriminierung bezogen auf Herkunft, Geschlecht, Religion und sexuelle Orientierung.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

[1]Der SCB ist Mitglied im Stadtsportbund Bielefeld. [2]Alle Abteilungen des Vereins sind Mitglieder der übergeordneten Kreis-, Bezirks- und Landesverbände, sowie der Fachverbände. [3]Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an. [4]Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände. [5]Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband.

Teil B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

1. Der SCB führt aktive und passive Mitglieder, Ehrenmitglieder, Kinder und Jugendliche, außerordentliche Mitglieder.
2. Alle aktiven und passiven Mitglieder sind ordentliche Mitglieder des Vereins, sie sind stimmberechtigt und haben das Recht an allen Mitgliederversammlungen und Zusammenkünften teilzunehmen.
3. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
4. $_1$Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres haben Jugendliche kein Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen. $_2$Nach Vollendung des 18. Lebensjahres sind sie ordentliche Mitglieder des Vereins. $_3$Nach Vollendung des 16. Lebensjahres können sie als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
5. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
6. $_1$Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand bei Vorliegen besonderer persönlicher oder familiärer Gründe beantragen. $_2$Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im SCB wird durch Aufnahme erworben.

1. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch („Beitrittserklärung“) an den Vorstand zu richten.
2. $_1$Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. $_2$Der gesetzliche Vertreter haftet für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages für das minderjährige Mitglied.
3. $_1$Die Aufnahme in den Verein ist grundsätzlich davon abhängig, dass das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft einem Einzug seiner Mitglieds- und Abteilungsbeiträge über das *SEPA-Verfahren* zustimmt. $_2$Das Mitglied hat dies in der Beitrittserklärung gegenüber dem Verein rechtsverbindlich zu erklären. $_3$Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen.
4. $_1$Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. $_2$Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. $_3$Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
5. $_1$Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. $_2$Neu aufgenommene Mitglieder erlangen nach der ersten Beitragszahlung ihre satzungsmäßigen Rechte.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im SCB endet durch
   a) Austritt aus dem Verein (Kündigung),
   b) Streichung von der Mitgliederliste,
   c) Ausschluss aus dem Verein oder
   d) Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
2. Der Austritt (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder Geschäftsstelle.
3. $_1$Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Quartalsende. $_2$Maßgeblich ist das Eingangsdatum der Kündigung.
4. $_1$Während der Mitgliedschaft erwachsene Verpflichtungen sind vor dem Austritt zu erfüllen. $_2$Aktive Mitglieder erhalten keine Freigabe für einen anderen Verein, bevor sämtliche Verpflichtungen erfüllt wurden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss

1. Ein ordentliches Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes aus dem SCB ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Sports, die Ziele und das Ansehen des Vereins, die Satzung oder die Beschlüsse der Vereinsorgane in schuldhafter Weise grob verletzt.
2. Der Ausschluss aus dem Verein soll erfolgen, wenn ein Mitglied die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes i.S. des §2b dieser Satzung missachtet hat.
3. Das Mitglied soll binnen einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung über den beabsichtigten Ausschluss schriftlich angehört werden. Das ausgeschlossene Mitglied wird unter Angabe der Gründe schriftlich informiert.
4. $_1$Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen vier Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand oder die Geschäftsstelle Beschwerde gegen den Ausschluss einlegen. $_2$Sie ist zu begründen. $_3$Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
5. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
6. $_1$Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. $_2$Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

Teil C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beitragsleistungen und -pflichten

(1) Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
3. Die Zahlweise und Fälligkeit werden vom Vorstand festgelegt.
4. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags kann nach Mitgliedergruppen / Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden (Abteilungsbeitrag). Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
5. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
6. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
7. Für die außerordentliche Mitgliedschaft kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen festlegen.
8. Der Vorstand ist zudem ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

(2) Zahlung des Mitgliedsbeitrags

1. Mitgliedsbeiträge, Abteilungsbeiträge und Umlagen i.S. des § 9 Abs. 3 werden grundsätzlich im *SEPA-Basis-Lastschriftverfahren* eingezogen.
2. [1]Das Mitglied hat sich bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. [2]Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe der Gläubiger ID des SCB und der Mandatsreferenz (Mitgliedsnummer) eingezogen. [3]Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. [4]Kosten als Folge von Pflichtverletzungen gehen zu Lasten des Mitglieds.

(3) Umlagen

[1]Die Erhebung einer allgemeinen Umlage für alle Mitglieder des Vereins neben dem Mitgliedsbeitrag/Abteilungsbeitrag ist möglich. [2]Sie kann nur von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

D. Die Organe des Vereins

§ 10 Die Vereinsorgane

1. Die Organe des SCB sind:
   a) die Mitgliederversammlung
   b) der Vorstand nach § 26 BGB
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 11 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
2. $_1$Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. $_2$Die Bekanntmachung von Termin, Ort und Tagesordnung erfolgt durch den Vorstand in Form einer schriftlichen Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins oder alternativ in der Lokalpresse (Neue Westfälische, Westfalenblatt) oder einem Aushang an der Sportanlage Sudbrack oder als Information an die Leitungen der sportlichen Abteilungen.
3. Die Tagesordnung wird vom Vorstand bestimmt.
4. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen.
5. $_1$Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. $_2$Die Nummern 2-4 gelten entsprechend. $_3$Das Minderheitenverlangen ist von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder zu stellen.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
8. $_1$Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. $_2$Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
9. $_1$Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. $_2$Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. $_3$Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
10. $_1$Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. $_2$Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
11. $_1$Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. $_2$Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. $_3$Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
12. Weitere Einzelheiten können vom Vorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
2. Entlastung des Vorstandes;
3. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
5. Wahl der Kassenprüfer;
6. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über d die Auflösung/Fusion des Vereins;
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen.
8. Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse
9. Wahl der Delegierten zu Verbandstagungen;
10. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
11. Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen.

§ 13 Vorstand

1. $_1$Der Vorstand des Vereins i.S. des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. $_2$Der Vorstand teilt seine Arbeits- und Aufgabenbereiche unter sich auf.
2. Zum erweiterten Vorstand gehören die Abteilungsleiter und der Jugendleiter.
3. $_1$Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. $_2$Die Mitglieder des Vorstandes können einzeln oder es kann der 1. Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Vorstands in einem Wahlgang als Team von der Mitgliederversammlung gewählt werden. $_3$Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. $_4$Eine Wiederwahl ist zulässig. $_5$Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. $_6$Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.
6. Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Mitglied des Vorstandes, einberufen.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
8. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
9. Die Vorstandsmitglieder erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe der jeweils nach den steuerrechtlichen Richtlinien gültigen Ehrenamtspauschale.

§ 14 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
   a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,

b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung
d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
e) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste,
f) Ausschluss von Mitgliedern.

§ 15 Vorstand gem. § 26 BGB

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

§ 16 Fachabteilungen

1. ₁Die sportlichen Tätigkeiten im SCB erfolgen überwiegend in den sportlichen Fachabteilungen. ₂Geschäftsführung und Verwaltung erfolgen eigenständig.
2. Die Fachabteilungen bestimmen einen Abteilungsleiter und einen stellvertretenden Abteilungsleiter.
3. ₁Die Abteilungsleiter können eine Versammlung der in der Abteilung aktiven Mitglieder einberufen. ₂Von allen Sitzungen der Abteilungsleitungen und Versammlungen sind schriftliche Protokolle zu fertigen. ₃Diese sind dem Vorstand in Kopie bekannt zu geben.
4. Sofern eigene Satzung oder Geschäftsordnungen in den Fachabteilungen erforderlich sind, unterliegen diese der Vereinssatzung und sind vom Vorstand zu bestätigen.
5. Zur Finanzierung der Aufgaben und Ziele der Abteilung wird der Abteilung durch den Vorstand ein eigenes angemessenes Jahresbudget zugewiesen.
6. Die Abteilungen sind verpflichtet in einem vom Vorstand bestimmten Turnus dem Vorstand eine Etatplanung vorzulegen.
7. Die Abteilung ist befugt, einen Abteilungsbeitrag von den Mitgliedern der Abteilung zu erheben.
8. ₁Die Abteilungsleitung ist grundsätzlich befugt, im Rahmen des zugewiesenen und vorhandenen Jahresbudgets Rechtsgeschäfte für die Abteilung im Namen des Vereins einzugehen. ₂Bei Abschluss von Rechtsgeschäften wird die Abteilung nach Außen von der Abteilungsleitung, der Stellvertretung oder einer von dieser beauftragten Person vertreten. ₃Rechtsgeschäfte, die den Verein länger als das laufende Geschäftsjahr binden (Dauerschuldverhältnisse), die nicht vom Budget einer Abteilung gedeckt sind und für den Verein Belastungen und Pflichten zur Folge haben können, Verträge und Vereinbarungen mit Trainern, Übungsleitern, Sportlern und Spielern der Abteilung, sowie Sponsoring- und Werbeverträge mit einer Laufzeit von über einem Jahr bedürfen bei Vorlage der entscheidungsrelevanten Unterlagen der Einwilligung des Vorstandes.₄ Rechtsgeschäfte, die Verträge über den Erwerb oder der Veräußerung von unbeweglichen Vermögen, Darlehens-, Kredit und Bürgschaftsverträge zu Lasten des Vereinsvermögens sind ausschließlich dem Vorstand vorbehalten.
9. Die Abteilung hat über die Verwendung der Mittel gegenüber dem Vorstand in einem vom Vorstand bestimmten Turnus Rechenschaft über die Verwendung der Mittel abzulegen (Abrechnung).
10. Der Vorstand ist ermächtigt, eine Finanzordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zu den Budgets der Fachabteilungen und der Rechenschaft über die Verwendung der Mittel zu regeln.
11. Die Gründung weiterer Abteilungen bedarf der Zustimmung des Vorstands.

§ 17. Kommissionen und Beauftragte

1. ₁Soweit es zur Durchführung der Vereinsaufgaben zweckmäßig erscheint, können auf Zeit von Mitgliedern geführte Kommissionen gebildet werden, mit dem Ziel die gestellte Aufgabe zu übernehmen. ₂Der Kommission können auch Nichtmitglieder angehören.
2. Der Vorstand kann, soweit dieses zur Erfüllung der Ziele des Vereins zweckmäßig und nützlich ist, Beauftragte für bestimmte Aufgaben- und Themenbereiche benennen.

§ 18 Beschlussfassung, Protokollierung

1. ₁Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. ₂Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 19 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

§ 20 Vereinsordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:

a) Jugendordnung
b) Ehrenordnung,
c) Beitragsordnung,
d) Finanzordnung,
e) Geschäftsordnung,
f) Verwaltungs- und Reisekostenordnung.

§ 21 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstandes.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

G. Schlussbestimmungen

§ 22 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. Vorsitzende und/ oder ein Vorstandsmitglied als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Das Vereinsvermögen darf im Fall einer Auflösung des Vereins nur für gemeinnützige Zwecke bei Dritten verwendet werden.

§ 23 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 17.10.2013 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Einstimmig von der Mitgliederversammlung des Sportclub Bielefeld 04/26 e.V. am 22.März 2023 in Bielefeld